

**Antrag der Kreissynode des Synodalen Beuchel/Kirchenkreis Wittenberg an die Landessynode zur „Änderung des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz - PräLG)“**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt, § 1, Absatz 4 PräLG wie folgt zu ändern:

Der Verkündigungsdienst im Ehrenamt wird nach einer Verwaltungsdienstordnung des Landeskirchenamtes vergütet. Weiterhin sind Auslagen den mit ehrenamtlichem Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindegliedern auf Antrag zu erstatten.

Begründung:

1. In unserer Landeskirche wird das ehrenamtliche Engagement hoch geschätzt und auch in unseren Gemeinden regelmäßig Lektoren und Prädikanten zur Leitung von Gottesdiensten eingesetzt. Auch sie haben u.U. Auslagen, Fahrtkosten und einen erheblichen Zeitaufwand. Eine entsprechende Aufwandsentschädigung wäre eine angemessene Art der Wertschätzung.
2. Auf Grund der gebotenen Gleichstellung zu den anderen Diensten (in diesem Fall den kirchenmusikalischen Diensten) ist eine Regelung der Vergütung (oder besser: Aufwandsentschädigung) für diese Gruppe u.E. längst überfällig.